

Begründung

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Felde, Kreis Rendsburg-Eckernförde

für das Gebiet südöstlich der Straße „Schmiedekoppel“ und
nördlich der Bebauung an der „Klein Nordseer Straße“

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Stand: 07.03.2016, 18.03.2016, 13.05.2016, 24.06.2016

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - Parallelverfahren - Vorhaben- u. Erschließungsplan (§12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30(3) BauGB) - Vereinf. Verfahren (13 BauGB) -
Beschl. Verfahren (B-Pläne d. Innenentwicklung §13a BauGB)

Stand des Verfahrens:

§ 3(1) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 10 BauGB

Inhalt

BEGRÜNDUNG

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Stand des Verfahrens.....	3
1.3	Räumlicher Geltungsbereich: Standort in der Gemeinde, Größe sowie vorhandene Nutzung.....	4
1.4	Anlass sowie Ziele und Inhalte der Planung.....	4
1.5	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben.....	5
1.5.1	Landesentwicklungsplan – LEP (2010).....	5
1.5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).....	5
1.5.3	Flächennutzungsplan.....	6
2	FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20...	6
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
2.2	Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung der baulichen Anlagen.....	6
2.2.1	Bauweise.....	6
2.2.2	Grundflächenzahl (GRZ).....	7
2.2.3	Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse.....	7
2.3	Örtliche Bauvorschriften.....	7
2.4	Verkehrerschließung.....	8
2.5	Grünordnung.....	8
2.5.1	Anpflanzungsgebote.....	8
2.6	Ver- und Entsorgung.....	9
2.6.1	Wasserversorgung.....	9
2.6.2	Schmutzwasserentsorgung.....	9
2.6.3	Oberflächenwasserbeseitigung.....	9
2.6.4	Löschwasserversorgung.....	9
2.6.5	Energie- und Gasversorgung.....	9
2.6.6	Fernmeldeversorgung.....	9
2.6.7	Müllentsorgung.....	10
2.7	Altlasten, archäologische Bodenfunde und Kampfmittel.....	10
2.8	Nachrichtliche Übernahmen.....	11
2.8.1	Denkmalschutz.....	11
2.9	Bodenordnende Maßnahmen.....	11
2.10	Kosten.....	11
3	AUSWIRKUNGEN DIESER BAULEITPLANUNG.....	11

1 ALLGEMEINES

1.1 Aufstellungsbeschluss und Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung Felde hat in ihrer Sitzung am 17.03.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet südöstlich der Straße „Schmiedekoppel“ und nördlich der Bebauung an der „Klein Nordseer Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte durch Bekanntmachung im Internet am 29.03.2016 bzw. durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 30.03.2016 bis zum 08.03.2016.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.10.2015, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16.03.2015.

1.2 Stand des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Am 17.03.2016 wurde durch die Gemeindevertretung Felde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 31.03.2016 bis 07.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 (2) BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.04.2016 aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 17.05.2016 abzugeben.

Aufgrund einer Änderung der Baugrenze sowie der Größe einer „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wurde am 13.05.2016 ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

Die gem. § 4a (3) BauGB erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde vom 14.05.2016 bis 20.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 (2) BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 23.05.2016 bis 06.06.2016 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.05.2016 aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 06.06.2016 abzugeben.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.07.2016 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat am 21.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 als Satzung beschlossen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich: Standort in der Gemeinde, Größe sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Felde liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Schleswig-Holstein und gehört kommunalpolitisch zum Amt Achterwehr. Das Gemeindegebiet liegt westlich der Landeshauptstadt Kiel und grenzt im Süden an den Westensee. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Brandsbek, Felde, Wulfsfelde, Resenis, Ranzel, Klein Nordsee, Neu Nordsee und Jägerslust und zählt ca. 2.100 Einwohner.

Durch Anschluss an die Bundesautobahn 210, die direkt durch das Gemeindegebiet verläuft, sowie einen Anschluss der Deutschen Bahn ist die Gemeinde überregional sowie an die Stadt Kiel gut angebunden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 befindet sich im Ortsteil Klein Nordsee. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 7.285 m². Auf der Fläche befindet sich derzeit eine Autowerkstatt. Der östliche und südliche Bereich des Geltungsbereiches sind bislang unbebaut und als Rasenflächen ausgebildet, zudem befindet sich mittig ein Anpflanzungstreifen.

In der Umgebung befindet sich hauptsächlich Gewerbe. Im Südosten des Plangeltungsbereiches befindet sich Wohnbebauung, die jedoch durch Grünstrukturen vom Gebiet abgeschirmt wird.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Schmiederedder“.

1.4 Anlass sowie Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinde Felde ist aufgrund ihrer Lage an der Autobahn 210 und die dadurch gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein interessanter Gewerbestandort.

Der Eigentümer eines ortsansässigen Betriebes ist an die Gemeinde herangetreten mit dem Wunsch, seinen bestehenden Betrieb zu erweitern. Zu diesem Zweck soll sein Grundstück nach Südwesten erweitert werden.

Ziel der Planung ist, auf der bereits durch den Bebauungsplan Nr. 20 als Mischgebiet (MI) festgesetzten Fläche die Baugrenze entsprechend der Grundstückserweiterung zu vergrößern bzw. mit der südlich gelegenen Baugrenze zu verbinden. Zudem wird eine „Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“, welche sich derzeit mittig des Geltungsbereiches befindet und das künftig vergrößerte Grundstück zerschneidet, an die südöstliche Seite des Grundstückes verlegt.

Des Weiteren wird im Osten des Plangeltungsbereiches eine im B-Plan Nr. 20 als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ mit der Zweckbestimmung „Regenklärbecken“ festgesetzte Fläche ebenfalls als Mischgebiet (MI) ausgewiesen und die Baugrenze entsprechend vergrößert. Hintergrund ist, dass das Regenrückhaltebecken nordöstlich des Plangeltungsbereiches kleiner ausgeführt werden konnte, als im Bebauungsplan Nr. 20 geplant, so dass die Fläche im derzeitigen Plangeltungsbereich nicht länger als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ benötigt wird.

1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB). Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

1.5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der seit Oktober 2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert zusammengefasst die Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den fortzuschreibenden Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Neben der Umsetzung der landespolitischen Ziele bis zum Jahr 2025 werden die Entwicklung der Teilräume und die kommunale Planungsverantwortung gestärkt. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) enthält für die Gemeinde Felde die folgenden Darstellungen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum um die Landeshauptstadt Kiel.
- Felde ist ländlicher Zentralort.
- Die Gemeinde ist äußerer Siedlungsachsenschwerpunkt.
- Die Bahnlinie Kiel – Rendsburg quert das Gemeindegebiet, dargestellt als „Bahnstrecke ein- oder mehrgleisig“.
- Felde liegt an der Bundesautobahn 210.

Gemäß Landesentwicklungsplan soll Gewerbe vorrangig in den Schwerpunkten, zu denen sowohl die Orte auf den Siedlungsachsen als auch zentrale Orte gehören, ausgewiesen werden (LEP Kap. 2.6 Ziffer 2Z). Des Weiteren sollen vor Neuausweisungen Altstandorte genutzt werden, um flächensparend zu bauen.

Bewertung: Mit der Planung werden die Kriterien des LEP erfüllt.

1.5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. In dem vorliegenden Fall ist der Regionalplan aus dem Landesraumordnungsplan (LROP 1998) abgeleitet, der 2010 von dem LEP abgelöst wurde. Dieser befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Abweichungen sind daher möglich, wobei der LEP die aktuellen Ziele und Grundsätze der Landesplanung darstellt. Insbesondere die Aussagen zum Siedlungsrahmen sind durch den LEP-Entwurf überholt.

Im Regionalplan befinden sich die nachfolgenden, das Plangebiet betreffenden Aussagen und Darstellungen:

- Felde ist ländlicher Zentralort.
- Die Gemeinde befindet sich innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung.

Bewertung: Es treten keine relevanten Abweichungen zum LEP auf.

1.5.3 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Felde aus dem Jahr 2000 ist die Fläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 bereits als gemischte Baufläche dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 entspricht somit den Aussagen des Flächennutzungsplanes und wird aus diesem entwickelt.

2 FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurden wörtlich oder sinngemäß aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Felde übernommen, so dass sich die künftige Bebauung an die bereits bestehenden Gebäude sowie die für die angrenzenden Bereiche weiterhin gültigen Festsetzungen anpasst.

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 BauNVO)

Als Nutzung für das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Felde wird ein Mischgebiet (MI) festgesetzt.

In dem Mischgebiet (MI) sind Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels nur zulässig, wenn sie eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200m² nicht überschreiten, nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln und wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblich-funktionalen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die vorgenommenen Ausschlüsse werden aufgrund der dezentralen Lage des Gebietes im Ortsteil Klein Nordsee getroffen. Einzelhandel v.a. für Güter des täglichen Bedarfs soll in dem ländlichen Zentralort auf das Ortszentrum beschränkt bleiben. Dennoch soll gewährleistet werden, dass angesiedelte Betriebe in untergeordneten Betriebsteilen Gelegenheit haben, ihre Produkte direkt an den Endverbraucher zu verkaufen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung der baulichen Anlagen

2.2.1 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)

Innerhalb des Mischgebietes (MI) wird eine offene Bauweise festgesetzt. Durch die offene Bauweise wird den Bauherren Flexibilität in der Gestaltung der künftigen Gebäude gegeben, so dass eine gewisse Bandbreite von Gebäudetypen möglich ist.

2.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

In dem Mischgebiet (MI) wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.

Damit bleibt sie unter dem Wert von 0,6, der nach § 17 BauNVO maximal für ein Mischgebiet zulässig ist.

2.2.3 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16, § 18 und § 20 BauNVO)

In dem Mischgebiet (MI) wird die Höhe der geplanten Baukörper mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (GHmax) über einem Höhenbezugspunkt über Normalnull (HBP ü.N.N.) festgesetzt. Die Wahl der Höhenfestsetzungen mit Höhenbezugspunkt über Normalnull (HBP ü.N.N.) wurde getroffen, da diese auch bei leicht bewegten Gelände einfach zu kontrollieren und einzuhalten ist. Damit ist gewährleistet, dass sich die Bebauung in das umgebende Ortsbild und die bestehende Bebauung einfügt.

Für die Baukörper innerhalb des Mischgebietes wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 9,00 m über Höhenbezugspunkt (ü.HBP) festgesetzt. Dies entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des Bebauungsplanes Nr. 20 und somit der bereits bestehenden Bebauung.

Eine Überschreitung des festgesetzten Höchstmaßes der Gebäudehöhe kann zugelassen werden für untergeordnete Teile baulicher Anlagen, sofern und soweit dieses aus technischen Gründen erforderlich ist.

Im westlichen Bereich des Plangeltungsbereiches zur „Schmiedekoppel“ hin sind maximal zwei (2) Vollgeschosse zulässig, im östlichen, rückwärtigen Bereich ist maximal ein (1) Vollgeschoss zulässig. Diese zulässige Zahl der Vollgeschosse wurde ebenfalls aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen und soll gewährleisten, dass die Bebauung zwischen dem westlich gelegenen Gewerbegebiet mit zwei Vollgeschossen und der östlich gelegenen Wohnbebauung mit einem Vollgeschoss eine Abstufung schafft.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Entsprechend der Umgebung und den Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 20 werden gestalterische Festsetzungen vorgenommen.

Grundstückseinfriedungen

Um eine freie Sicht und damit zusammenhängend die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Straßenraum der „Schmiedekoppel“ einen Abstand von mindestens 2m zur Grundstücksgrenze einhalten.

Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden sind jeweils oberhalb der Traufe nicht zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3m nicht überschreiten. Diese Festsetzungen sind not-

wendig, um eine Verträglichkeit für das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten und die Umgebung, in der auch Wohnbebauung vorhanden ist, nicht negativ zu beeinträchtigen.

Dach- und Fassadengestaltung

Glänzende und reflektierende Dach- und Fassadenflächen sind nicht zulässig, um eine störende Wirkung auf die umgebende Bebauung und durch ihre Fernwirkung auf die Gesamtheit des Ortsbildes zu verhindern. Dabei ist die Verwendung von Materialien, die zum Zeitpunkt des Einbaus glänzend, aber durch Witterungseinwirkungen nach kurzer Zeit stumpf werden (Patinabildung bei z.B. Zink, Kupfer) nicht ausgeschlossen. Gleichfalls nicht unzulässig sind größere Glasflächen, die über das Maß größerer Fenster hinausgehen, wie Wintergärten, Glasfassaden o.ä..

Die Neigung des Daches wird im Mischgebiet (MI) auf mindestens 15° festgesetzt, entsprechend der Festsetzung aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 20.

Nebendächer sind auch mit einer geringeren als in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig, soweit sie insgesamt nicht mehr als 25% der Gesamtgrundfläche des Gebäudes überdecken.

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie werden in Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zukunftsorientierte Energiegewinnung auf oder in der Dachfläche zugelassen, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.

2.4 Verkehrserschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Das Mischgebiet (MI) wird über die bereits bestehende Straße „Schmiedekoppel“ erschlossen. Ein Ausbau der Straße ist nicht erforderlich.

2.5 Grünordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Felde wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt, somit ist eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) nicht erforderlich.

2.5.1 Anpflanzungsgebote

(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § BNatSchG)

In der Planzeichnung (Teil A) sind an der nordwestlichen und an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt, die der Eingrünung des Gebietes dienen. Die Fläche im Nordwesten wurde aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen und ist mit einer Breite von 2,00m festgesetzt. Die Fläche im Südosten resultiert aus der Verschiebung einer „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, die im Ursprungsbebauungsplan quer durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 verlief. Da dies einer Erweiterung des ansässigen Betriebes entgegen stehen würde, wurde die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ver-

setzt und mit einer Breite von 3,50m an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt.

Die festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sind flächig dicht (mind. 2 Pflanzen je m²) mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Durch die Anpflanzungen hindurch sind Zuwegungen mit einer Gesamtbreite von maximal 8m je Baugrundstück zulässig.

2.6 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden wenn nötig neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

2.6.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch vorhandenen Anschluss an das kommunale Netz. Die Wasserversorgungsanlagen sind wenn notwendig gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erweitern.

2.6.2 Schmutzwasserentsorgung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde Felde und wird über die Kläranlage des Amtes Achterwehr entsorgt. Erforderliche Erweiterungen und Betrieb der Schmutzwasserkanalisation erfolgen entsprechend den Regeln der Technik (§ 34 LWG).

2.6.3 Oberflächenwasserbeseitigung

Nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Soweit das Oberflächenwasser nicht vor Ort versickert oder aufgefangen werden kann, soll es über das Regenrückhaltebecken der Vorflut zugeführt werden.

2.6.4 Löschwasserversorgung

Über das Wasserversorgungsnetz wird grundsätzlich kein Löschwasser vorgehalten. Allerdings können im Notfall die vorhandenen Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – für die Löschwasserversorgung genutzt werden.

2.6.5 Energie- und Gasversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas erfolgt durch das vorhandene Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

2.6.6 Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz sind vorhanden.

2.6.7 Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) durchgeführt. Sie erfolgt über die Schmiedekoppel.

2.7 Altlasten, archäologische Bodenfunde und Kampfmittel

Altablagerungen und Altstandorte sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Sollten dennoch während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird die Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde gesichert. Verantwortlich sind hier gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Vorkommen von Kampfmitteln sind sehr unwahrscheinlich, allerdings können Zufallsfunde von Waffen, Munition oder Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Bauarbeiten solche Funde gemacht werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich unmittelbar einzustellen, der Fundort ohne Bewegung der Gegenstände abzusichern und die Polizei zu unterrichten.

2.7.1 Hinweise zum Bodenschutz

Bei allen Planungen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen.
- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten. Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 BBodSchV zu klassifizieren und zu verwerten.
- Hinweis: Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.
- der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zeitnah der Nachweis der korrekten Verwertung aller Aushubmaterialien vorzulegen.

2.8 Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan zu übernehmen.

2.8.1 Denkmalschutz

Bauliche Denkmäler sind im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Felde nicht vorhanden.

2.9 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind – falls erforderlich – auf privatrechtlicher Basis durchzuführen.

2.10 Kosten

Durch die Planung und Realisierung dieser Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Felde keine Kosten.

3 AUSWIRKUNGEN DIESER BAULEITPLANUNG

Aus dem Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Gemeinde Felde sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Bereich des Plangeltungsbereiches besteht durch den Bebauungsplan Nr. 20 bereits Baurecht. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die Baugrenze vergrößert und ein Anpflanzungsstreifen versetzt, um eine Erweiterung des ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Die GRZ von 0,5 sowie die übrigen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 20 bleiben jedoch bestehen, so dass der Grad der Versiegelung gegenüber dem bisher möglichen Wert nicht steigt.

Die Vorgaben des LEP sowie weitere übergeordnete Rechtsgrundlagen werden berücksichtigt. Negative Auswirkungen der Planung für Natur und Umwelt werden nicht erwartet.

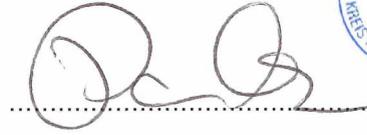
Die Erschließung ist von der Straße „Schmiedekoppel“ aus gesichert, ein Ausbau dieser Straße ist nicht erforderlich.

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 21.07.2016 gebilligt.

Gemeinde Felde

Unterschrift / Siegel

Datum 03. AUG. 2016



- Bürgermeisterin -

Erstellt Kiel, den 07.03.2016, 13.05.2016, ergänzt gemäß erneuter Beteiligung am 24.06.2016 (Hinweise zum Bodenschutz, Seite 10)

durch

B2K **BOCK - KÜHLE - KOERNER**
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 * 24118 KIEL * FON 0431 664699-0 * FAX 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de